

Satzung Nr. 02 / 15.03.2018

## **Satzung über die Belegung von Kanälen mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen in Bayern (Kanalbelegungssatzung – KBS)**

Vom 26. Juli 2007

(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 31 vom 03.08.2007, ber. StAnz Nr. 26/2008)

geändert durch Satzung vom 21. Juli 2011

(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30 vom 29.07.2011)

geändert durch Satzung vom 12. Februar 2015

(AMBI 2015, S. 22)

zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2018

(AMBI 2018, S. 6)

**Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel. 089 63808-0

Fax 089 63808-140

[info@blm.de](mailto:info@blm.de)

[www.blm.de](http://www.blm.de)

**Satzung über die Belegung von  
Kanälen mit in analoger Technik  
verbreiteten Fernsehprogrammen  
und Telemedien in  
Kabelanlagen in Bayern  
(Kanalbelegungssatzung - KBS)**

**Vom 26. Juli 2007**

**zuletzt geändert durch  
Satzung vom 15. März 2018  
(AMBI 2018, S. 6)**

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2006 (GVBl S. 1008), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frequenzbereiche
- § 3 Allgemeine Belegungsgrundsätze
- § 4 Auswahlgrundsätze

Zweiter Abschnitt  
**Belegung von Kabelkanälen mit  
Programmen**

- § 5 Kanalbelegung,  
Unbedenklichkeitsbestätigung
- § 6 Pflichtprogramme
- § 7 Ausschreibung
- § 8 Auswahlentscheidung

Dritter Abschnitt  
**Übergangs- und  
Schlussbestimmungen**

- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Verbreitung und Weiterverbreitung in analoger Technik von Fernsehprogrammen und Telemedien (Programmen) im Sinn des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien in Kabelanlagen in Bayern mit 100 oder mehr angeschlossenen Wohneinheiten.

(2) In Kabelanlagen dürfen nur Programme eingespeist werden, deren Verbreitung oder Weiterverbreitung von der Landeszentrale genehmigt ist oder die keiner Genehmigung bedürfen.

(3) <sup>1</sup>Kabelanlagen im Sinn dieser Satzung sind Kommunikationsnetze, in denen leitungsgebunden von einer Einspeisestelle aus massenkommunikative Dienste mittels elektromagnetischer Signale übertragen werden. <sup>2</sup>Für die gebietsrichtige Einspeisung insbesondere der lokalen und regionalen Fernsehprogramme gilt der letzte mögliche Punkt eines Kommunikationsnetzes für die Zusammenstellung des Programmangebotes (Kabelkopfstelle) als Einspeisestelle im Sinn des Absatzes 1.

**§ 2  
Frequenzbereiche**

(1) Solange in einer Kabelanlage Fernsehprogramme oder Telemedien in analoger Technik verbreitet oder weiterverbreitet

werden, weist der Kabelanlagenbetreiber im Frequenzbereich von 139 bis 350 MHz mindestens 16 Kanäle zur Übertragung von 15 Fernsehprogrammen und wahlweise einem Teleshoppingprogramm oder einem Telemedium in analoger Technik aus.

(2) Die Zuordnung der Fernsehfrequenzbereiche zu den technischen Fernsehverteilkäufen ergibt sich aus Anlage 1.

### **§ 3 Allgemeine Belegungsgrundsätze**

<sup>1</sup>Bei der Belegung der Kanäle ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Kanalkapazitäten einschließlich der systembedingten Zwischenräume optimal ausgenutzt werden. <sup>2</sup>Den Programmen im Sinn des § 6 Abs. 1 sind Kanäle aus den Frequenzbereichen 2 bis 4 der Anlage 1 zuzuweisen. <sup>3</sup>Zur Erreichung einer zuschauerfreundlichen und möglichst kontinuierlichen Kanalbelegung sind mittelfristige Entwicklungstendenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Belegungen mit im Wesentlichen identischen Programmen sind zu vermeiden. <sup>5</sup>Bei Veränderungen der Netzstruktur ist den Versorgungsgebieten der lokalen und regionalen Fernsehangebote Rechnung zu tragen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. <sup>6</sup>Die am 1. Januar 2007 für die Einspeisung und Verbreitung der lokalen und regionalen Fernsehangebote bestehende Situation darf grundsätzlich nicht verschlechtert werden.

### **§ 4 Auswahlgrundsätze**

<sup>1</sup>Bei der Auswahl der Fernsehprogramme und des Teleshoppingprogramms oder des Telemediums ist zu berücksichtigen, welchen Beitrag das jeweilige Programm zur Angebots- und Spartenvielfalt, ins-

besondere in Bezug auf Meinungs- und Willensbildung im Gesamtangebot der betreffenden Kabelanlage leistet. <sup>2</sup>Daneben sind auch die inhaltliche Vielfalt und Ausgewogenheit des einzelnen Programms, insbesondere der lokale oder regionale Bezug und seine Bezüge zu Bayern und die Interessen der Teilnehmer zu berücksichtigen.

## **Zweiter Abschnitt Belegung von Kabelkanälen mit Programmen**

### **§ 5 Kanalbelegung, Unbedenklichkeitsbestätigung**

(1) <sup>1</sup>Bei der Kanalbelegung sind im Frequenzbereich des § 2 Abs. 1 die nach § 6 Abs. 1 einzuspeisenden Fernsehprogramme und das ausgewählte Teleshoppingprogramm oder Telemedium zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet der Kabelanlagenbetreiber über die Belegung unter Beachtung der Regeln der §§ 3 und 4. <sup>3</sup>Unbeschadet Art. 36 Abs. 1 Satz 4 BayMG kann die Landeszentrale die Einspeisung eines Programms untersagen, wenn sie den medienrechtlichen Vorschriften widerspricht.

(2) <sup>1</sup>Der Betreiber einer Kabelanlage hat der Landeszentrale die Einspeisung von Fernsehprogrammen und Telemedien mindestens einen Monat vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Kanalbelegungsplans anzuzeigen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für jede Änderung der Kanalbelegung. <sup>3</sup>Widerspricht die Landeszentrale der angezeigten Änderung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige, darf der Betreiber einer Kabelanlage die Änderung erst nach Ablauf von drei Monaten ab dem angezeigten Änderungszeitpunkt vollziehen, sofern die Landeszentrale der Änderung nicht vorher ausdrücklich

zustimmt oder die Änderung gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 4 BayMG untersagt.

(3) Betreiber von Kabelanlagen sind berechtigt, bei der Landeszentrale einen Antrag auf Bestätigung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit der Belegung zu stellen.

## **§ 6 Pflichtprogramme**

(1) Der Kabelnetzbetreiber hat die folgenden Programme einzuspeisen:

1. Die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme nach Nr. 1 der Anlage 2,
2. die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Fernseh-Vollprogramme jeweils mit dem Fensterprogramm gemäß Art. 3 Abs. 3 BayMG nach Nr. 2 der Anlage 2,
3. ein lokales oder regionales Fernsehangebot, dessen genehmigtes Versorgungsgebiet sich im Bereich der Kabelanlage befindet,
4. ein deutschsprachiges Fernseh-Spartenprogramm Information/Bildung,
5. ein deutschsprachiges Fernseh-Spartenprogramm Sport,
6. ein deutschsprachiges Fernseh-Spartenprogramm Unterhaltung,
7. ein deutschsprachiges Fernseh-Spartenprogramm Unterhaltung mit besonderer Zielgruppenorientierung und
8. ein Teleshoppingprogramm oder ein Telemedium.

(2) Bei der Auswahl der nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 8 einzuspeisenden Programme sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen,

soweit dies nach der Eigenart der Programme möglich ist:

1. der Beitrag des Programms zur inhaltlichen und strukturellen Angebots- und Meinungsvielfalt,
2. der lokale oder regionale Bezug des Programms und seine Bezüge zu Bayern,
3. die Interessen der Teilnehmer (Zuschauerakzeptanz),
4. das durch Gesetz oder anderen hoheitlichen Rechtsakt vorgesehene Verbreitungsgebiet,
5. die technische Empfangsqualität,
6. die vom Anbieter/Veranstalter gebotene Gewähr für die Einhaltung der medienrechtlichen Vorschriften.

## **§ 7 Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Auswahl nach § 6 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 wird von der Landeszentrale bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie kann hierzu eine öffentliche Ausschreibung in ihrem Internetangebot durchführen.

(2) Die Landeszentrale fordert die interessierten Anbieter von Fernsehprogrammen und Telemedien auf, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ein Angebot abzugeben, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.),
2. Zusicherung der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden medienrechtlichen Bestimmungen,
3. ein Sendeschema mit einer ausführlichen Beschreibung des Angebots und

4. die Zuordnung der Bewerbung zu einer der Nummern in § 6 Abs. 1.

(3) Bewerbungen, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen, oder die in Absatz 2 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Für die Bearbeitung des Angebots erhebt die Landeszentrale einen Kostenvorschuss. <sup>2</sup>Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird. <sup>3</sup>Wird der Kostenvorschuss innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist nicht geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

## **§ 8 Auswahlentscheidung**

<sup>1</sup>Die Landeszentrale bestimmt aufgrund des Ergebnisses der Ausschreibung nach § 7 die nach § 6 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 zu berücksichtigenden Programme durch Verwaltungsakt für in der Regel vier Jahre. <sup>2</sup>Bewirbt sich auf einen oder mehrere Programmplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 kein Anbieter eines der dort genannten Fernseh-Spartenprogramme, so entscheidet die Landeszentrale über die Belegung dieser Programmplätze vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 unter den übrigen Bewerbern.

### Dritter Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 9 Ausnahmeregelungen**

(1) <sup>1</sup>Die Landeszentrale kann im Einzelfall oder bei Änderung der technischen Voraussetzungen Abweichungen von dieser

Satzung vorsehen, insbesondere wenn dies erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt und die Verwirklichung der sonstigen Grundsätze dieser Satzung sicherzustellen oder um neue Übertragungstechnik und Programmformen zu erproben oder um lokalen oder regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Die Landeszentrale entscheidet in diesen Fällen nach Anhörung der Interessenverbände der Kabelanlagenbetreiber oder bei Einzelfallentscheidungen nach Anhörung der betroffenen Veranstalter und des betroffenen Betreibers.

(2) Bei Kabelanlagen in Bayern, deren zentrale Einspeisestellen außerhalb Bayerns betrieben werden, wirkt die Landeszentrale auf eine Kanalbelegung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung hin.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (Kanalbelegungssatzung - KBS) vom 23. Juli 1998, (StAnz. Nr. 31) außer Kraft.

3) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

## Anlage 1

Frequenzbereiche für die Belegung mit Rundfunkprogrammen und Telemedien mit einer Bandbreite von 7 MHz bzw. 8 MHz

Lfd. Nr.	Bereich	Kanäle	Kanalfrequenzen MHz
1	Band I	K 2 bis K 4	47 bis 68 MHz
2	Unterer Sonderkanalbereich USB	S 2 bis S 10	109 bis 174 MHz
3	Band III	K 5 bis K 12	174 bis 230 MHz
4	Oberer Sonderkanalbereich OSB	S 11 bis S 20	230 bis 300 MHz
5	Erweiterter Sonderkanalbereich ESB	S 21 bis S 41	302 bis 470 MHz
6	Band IV	K 21 bis K 39	470 bis 622 MHz
7	Band V	K 40 bis K 69	622 bis 862 MHz

## Anlage 2

Fernsehprogramme gemäß § 6 Abs. 1

1. Auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstaltete öffentlich-rechtliche Programme nach § 6 Abs. 1 Nr. 1:
  - 3 Sat
  - ARD
  - ARTE
  - BFS
  - ARD alpha
  - Kinderkanal
  - Phoenix
  - ZDF
2. Die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Fernseh-Vollprogramme mit Fensterprogramm nach § 6 Abs. 1 Nr. 2:
  - RTL Television mit jeweils zutreffendem Fensterprogramm
  - SAT.1 mit jeweils zutreffendem Fensterprogramm